

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung**1. Haushaltssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 [„zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410),] hat die Stadt Oranienbaum-Wörlitz die folgende, vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in der Sitzung am 16.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Oranienbaum-Wörlitz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	17.355.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	20.336.100 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.757.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.129.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	2.485.700 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.485.700 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	608.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 15.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 365 v.H. |
| 1.2 für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrStHsG LSA benannten Grundstücke
(Grundsteuer B – Nichtwohngrundstücke) | 689 v.H. |
| 1.3 für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA benannten Grundstücke
(Grundsteuer B – Wohngrundstücke) | 415 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

Oranienbaum-Wörlitz, den 05.02.2026

(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

(Siegel)

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg am 02.02.2026 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2026 bestätigt.

Die Haushaltssatzung 2026 und der Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht liegen gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 und § 130 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom **09.02.2026 bis 18.02.2026** zur Einsichtnahme im Verwaltungssitz der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Stadt Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum, Sekretariat) 06785 Oranienbaum-Wörlitz und in der Außenstelle im Ortsteil Stadt Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87 (Rathaus Wörlitz, Kämmerei) 06785 Oranienbaum-Wörlitz zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg vom 02.02.2026 ergingen unter dem Aktenzeichen 15.2-Müller folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung der Stadtratsbeschlüsse der Stadt Oranienbaum-Wörlitz über das Haushaltskonsolidierungskonzept 2026 bis 2033 (Beschluss-Nummer BV/134/2025) und über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 (Beschluss-Nummer BV/132/2025) vom 16. Dezember 2025 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites in Höhe von 15.000.000 € für das Haushaltsjahr 2026 wird erteilt.
3. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister der Stadt Oranienbaum-Wörlitz mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Oranienbaum-Wörlitz rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die auszusprechenden Haushaltssperren selbst, haben sich am ausgewiesenen Fehlbetrag zu orientieren. Förderanträge unterliegen einer Einzelfallprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
4. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Die Haushaltsverfügung ergeht gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- a. Durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist jeweils zum Monatsanfang der Kommunalaufsichtsbehörde die Liquiditätsplanung, einschließlich des stichtagsbezogenen tatsächlichen Kassenbestandes, für den abgelaufenen Monat mitzuteilen.
- b. Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz stellt den Stadträten quartalsweise einen Bericht über das Zinsmanagement/Kreditcontrolling sowie einen Finanz- und Informationsbericht zur Verfügung. Diese sind zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- c. Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Oranienbaum-Wörlitz, den 05.02.2026

(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

(Siegel)

Im Original unterschrieben und gesiegelt.